

VERFÜGUNG



2104

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 12. April 1985

Gossau. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

- A. Mit Beschluss vom 25. September 1984 erliess die Gemeindeversammlung Gossau eine neue, dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Gossau erfüllt.
- B. Mit Schreiben vom 7. Juli 1983 wurde der Entwurf zu den übergeordneten Zonen der Planungsgruppe Zürcher Oberland sowie der Gemeinde Gossau zur Anhörung zugestellt. Die Planungsgruppe Zürcher Oberland erklärt sich mit Schreiben vom 8. September 1983 grundsätzlich einverstanden. Die Gemeinde Gossau verzichtet auf eine formelle Stellungnahme.

Aufgrund des Anhörungsverfahrens erbrachte der Gemeinderat Gossau für bisher der Bauzone zugeteilte, jedoch von den Grundeigentümern als Landwirtschaftszone gewünschte Grundstücke Verzichtserklärungen auf allfällige Entschädigungsansprüche. Deren Zuweisung zur Landwirtschaftszone steht somit - in Uebereinstimmung mit dem zur regierungsrätlichen Genehmigung vorgelegten Zonenplan - nichts entgegen.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Gossau werden gemäss Plan vom 12.4.1985, Mst. 1:5000, festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Gossau (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 12. April 1985
5135/P2/KL

versandt: 31. Juli 1985

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wegmann